

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I Seite 3436) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch §§ 31 bis 39 neu gefasst sowie Anlagen 3 bis 6 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2022 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 17.12.2020 wird in § 2 Abs. 3 wie folgt geändert:

„(3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

a) die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle mit der Kennzeichnung „A“ zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wobei bei gefährlichen Abfällen mit der Kennzeichnung „A“ dieser Ausschluss erst ab einer Gesamtmenge gefährlicher Abfälle von mehr als 2.000 kg pro Jahr bei einem Abfallerzeuger greift.

~~b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen.~~

b) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage.

c) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.6.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, Nr. 29), soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.“

### **Artikel 2**

Die Anlage der Abfallbewirtschaftungssatzung wird durch die anliegende Fassung ersetzt.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21. Dezember 2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....  
Prietz (Landrat)